

MELDEBESTIMMUNGEN

1. Allgemeines

Die Abgabe der Meldung zu einer Regatta gilt als Bestätigung, dass das gemeldete Boot allen damit verbundenen Anforderungen und Vorschriften entspricht. Sie gilt als Bestätigung dafür, dass die gemeldeten Teilnehmer teilnahmeberechtigt und mit den besonderen Bestimmungen für diese Wettfahrten einverstanden sind. Für Fax- und Online-Meldungen von Seglern unter 18 Jahren gilt: eine Bestätigung der Meldung mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten ist dem Wettfahrtkomitee vor dem 1. Start vorzulegen, anderenfalls kann das Wettfahrtkomitee den Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen. Die Annahme der Meldung wird nicht bestätigt. Findet die Veranstaltung nicht statt, wird der Teilnehmer in der Woche nach dem Meldeschluss telefonisch, bzw. per E-Mail benachrichtigt. Das Meldegeld wird in diesem Fall erstattet, es sei denn, der Veranstalter bietet zu einem anderen Termin eine Ersatzregatta an. Das Wettfahrtkomitee behält sich vor, die Wettfahrten nur stattfinden zu lassen, wenn mindestens 10 Meldungen für die Veranstaltung bis zum Meldeschluss vorliegen. Nicht vollständig ausgefüllte Meldungen berechtigen das Wettfahrtkomitee zur Zurückweisung gem. Regel 76 WR. Das Wettfahrtkomitee behält sich vor, den Nachweis der bestehenden Haftpflichtversicherung für das gemeldete Boot zu überprüfen und den Teilnehmer bis zum Nachweis der bestehenden Haftpflichtversicherung von der Teilnahme an den Wettfahrten auszuschließen.

2. Haftungsausschluss

Die Wettfahrten werden durch den veranstaltenden Verein in seiner Verantwortung durchgeführt. Mit der Abgabe der Meldung wird anerkannt, dass das Wettfahrtkomitee für die Eignung der gemeldeten Yacht und Mannschaft nicht verantwortlich ist und das Wettfahrtkomitee bzw. der veranstaltende Verein den beteiligten Wettfahrtteilnehmern gegenüber keine Haftung für Unfälle oder Schäden aller Art oder deren Folgen übernehmen, die sich im Zusammenhang mit der Beteiligung ergeben, auch nicht für solche durch Schlepp-, Sicherungs- und Bergungsfahrzeuge. Regressansprüche wegen Abbruch einer Wettfahrt können nicht gestellt werden, gleich ob der Abbruch auf höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung beruht. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet vor dem ersten Start den Haftungsausschluss unterschrieben beim Wettfahrtkomitee abzugeben, andernfalls ist er nicht Startberechtigt und wird von der Wettfahrt ausgeschlossen.

3. Meldegeld

Die Abgabe der Meldung auch formlos, per Fax, per Brief, oder E-Mail verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Alle Teilnehmer können das Meldegeld bis spätestens 15 Minuten vor dem ersten Start bezahlen. Der Anspruch auf Zahlung des Meldegeldes entfällt nicht durch Rücknahme der Meldung oder durch fernbleiben des Bootes. Die Höhe des Meldegeldes ist für jede Regatta in der Ausschreibung angegeben. Die Veranstalter behalten sich vor - bei künftigen Regatten - die Teilnehmer zu sperren deren Meldegebühr nicht eingegangen ist.

4. Meldeschluss ist für jede Veranstaltung in der Ausschreibung angegeben.

5. Meldestellen der Vereine sind auf Seite 3 bekanntgegeben.